

Cybersicherheits – Richtlinie NIS 2

Am 27.12.2022 wurde die **Cybersicherheits-Richtlinie** (Richtlinie (EU) 2022/2555) mit der Bezeichnung „**NIS 2**“ im Amtsblatt der Union veröffentlicht. Die Richtlinie sieht für die betroffenen Unternehmen verpflichtende Sicherheitsmaßnahmen und Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen vor. Die Regelungen werden voraussichtlich ab dem 18. Oktober 2024 – nach der Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht – gelten.

Was ist das Ziel von NIS 2?

Die Cybersicherheits-Richtlinie soll die Resilienz und die Reaktion auf Sicherheitsvorfälle des öffentlichen und des privaten Sektors in der EU verbessern.

Der bisherige Anwendungsbereich der NIS-Richtlinie nach Sektoren wird mit NIS 2 auf einen weit größeren Teil der Wirtschaft ausgeweitet, um eine umfassende Abdeckung der Sektoren und Dienste zu gewährleisten, die im Binnenmarkt für grundlegende gesellschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeiten von entscheidender Bedeutung sind. Betroffene Einrichtungen müssen daher geeignete Risikomanagementmaßnahmen für die Sicherheit ihrer Netz- und Informationssysteme treffen und unterliegen Meldepflichten.

Wer ist in der Branche Entsorgungs- und Ressourcenmanagement betroffen?

Grundsätzlich sind mittlere und große Unternehmen betroffen, die in Sektoren tätig sind, die in Anhang I oder Anhang II der Richtlinie beschrieben werden (siehe hierzu Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I und II der NIS 2 Richtlinie).

Für den Bereich Entsorgungs- und Ressourcenmanagement ergibt sich somit die folgende Betroffenheit:

Abwasser (dieser Sektor wird in Anhang I angeführt):

Unternehmen, die kommunales Abwasser, häusliches Abwasser oder industrielles Abwasser im Sinne des Artikels 2 Nummern 1, 2 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates sammeln, entsorgen oder behandeln, jedoch unter Ausschluss der Unternehmen, für die das Sammeln, die Entsorgung oder die Behandlung solchen Abwassers ein nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit ist.

Wenn ein Unternehmen diese beschriebene Tätigkeit durchführt und ein mittleres oder großes Unternehmen ist, so fällt dieses Unternehmen in den Anwendungsbereich der NIS 2 Richtlinie.



Am 27.12.2022 wurde die Cybersicherheits-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2555) unter dem Namen „NIS 2“ im Amtsblatt der Union veröffentlicht, die ab dem 18. Oktober 2024 verpflichtende Sicherheitsmaßnahmen und Meldepflichten für betroffene Unternehmen vorsieht, nach der Umsetzung in nationales Recht.

Foto: Envato/buerostark

Abfallbewirtschaftung (dieser Sektor wird in Anhang II angeführt):

Unternehmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ausgenommen Unternehmen, für die Abfallbewirtschaftung nicht ihre Hauptwirtschaftstätigkeit ist.

Artikel 3 Punkt 9 der RL 2008/98/EC lautet wie folgt:

„Abfallbewirtschaftung“ die Sammlung, den Transport, die Verwertung (einschließlich der Sortierung) und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden.

Wenn ein Unternehmen diese beschriebene Tätigkeit durchführt und ein mittleres oder großes Unternehmen ist, so fällt es in den Anwendungsbereich der NIS 2 Richtlinie.

Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen (dieser Sektor wird in Anhang II angeführt):

Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummern 9 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Stoffe herstellen und mit Stoffen oder Gemischen handeln und Unternehmen, die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der genannten Verordnung aus Stoffen und Gemischen produzieren. Bei der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 handelt es sich um die sogenannte REACH – Verordnung.

Für den Fall, dass Sie sich nicht sicher sind, ob Ihr ehemaliger Abfall als Erzeugnis im Sinne der REACH – Verordnung einzustufen ist, können Sie uns jederzeit kontaktieren (E – Mail abfallwirtschaft@wko.at).

Anzumerken ist, dass es bei dem Sektor „Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen“ keine Einschränkung

betreffend der Haupttätigkeit gibt, so wie es bei dem Sektor „Abfallbewirtschaftung“ der Fall ist.

Das bedeutet, dass jedes mittlere oder große Unternehmen, das ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 Ziffer 3 REACH – Verordnung herstellt, in den Anwendungsbereich der NIS 2 Richtlinie fällt.

Wesentliche und wichtige Einrichtungen - Welche Unterschiede resultieren durch diese Unterscheidung?

Bezogen auf unsere Branche: Als wesentliche Einrichtung gilt ein großes Unternehmen aus dem Sektor Abwasser. Ein mittleres Unternehmen aus dem Sektor Abwasser gilt als wichtige Einrichtung. Große und mittlere Unternehmen aus den Sektoren „Abfallbewirtschaftung“ und „Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen“ gelten als wichtige Einrichtungen.

Ob man als betroffenes Unternehmen eine wesentliche oder wichtige Einrichtung im Sinne der NIS 2 – Richtlinie ist, macht bei der Umsetzung der geforderten Sicherheitsmaßnahmen (siehe unten) keinen Unterschied.

Es gibt jedoch Unterschiede bei der Aufsicht und den Sanktionen:

Wesentliche Einrichtungen:

- regelmäßige und gezielte Sicherheitsüberprüfungen („ex ante“)
- Stichprobenkontrollen
- Bußgeldrahmen 10 Mio. Euro oder 2 Prozent des weltweiten Umsatzes (je nachdem, welcher Betrag höher ist)

Wichtige Einrichtungen:

- Überprüfungen nur bei begründetem Verdacht („ex-post“)
- Vor – Ort – Kontrollen und externe nachträgliche Aufsichtsmaßnahmen
- Bußgeldrahmen 7 Mio. Euro oder bei 1,4 Prozent des weltweiten Umsatzes

Welche Risikomanagementmaßnahmen sind zu treffen?

- Konzept Risikoanalyse und Sicherheit

für Informationssysteme

- Bewältigung von Sicherheitsvorfällen
- Business Continuity und Krisenmanagement
- Sicherheit der Lieferkette
- Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb/Entwicklung/Wartung von IKT
- Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen
- Cyberhygiene und Schulungen zur Cybersicherheit
- Kryptografie und ggf. Verschlüsselung
- Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugriffskontrolle
- Multi-Faktor-Authentifizierung

Dabei zu berücksichtigen sind:

Der Stand der Technik, europäische und internationale Normen, Kosten der Umsetzung und das bestehende Sicherheitsrisiko.

Wo finde ich rasch online detailliertere Informationen bzw. weiterführende Informationen?

Die WKÖ hat zum Thema „Cybersicherheits – Richtlinie NIS 2“ eine umfangreiche Informationssammlung auf einer Webseite zusammengestellt. Sie finden diese Webseite unter dem folgenden Link: <https://wko.at/nis2>

Die WKÖ hat auch noch einen Online – Ratgeber geschaffen, mit dem Sie rasch feststellen können, ob Ihr Betrieb von den Regelungen betroffen ist. Sie finden diesen Ratgeber unter dem folgenden Link: <https://ratgeber.wko.at/nis2>

Generelle Informationen zur Cybersicherheit können Sie auch unter dem folgenden Link finden: <https://it-safe.at>

Rückfragen an:

Fachverband
Entsorgungs- & Ressourcenmanagement
Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-5531
F +43 (0)5 90 900-5535
E abfallwirtschaft@wko.at
W www.dieabfallwirtschaft.at

Ab wann gilt ein Unternehmen als groß oder mittel oder klein?

Größenklasse	Beschäftigte (VZÄ)	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Kleines Unternehmen (KU)	< 50 und	≤ 10 Mio. € oder	≤ 10 Mio. €
Mittleres Unternehmen (MU)	< 250 und	≤ 50 Mio. € oder	≤ 43 Mio. €
Großes Unternehmen (GU)	≥ 250 oder	> 50 Mio. € und	> 43 Mio. €